

**Kurzprotokoll  
zur Sitzung des Gemeinderates  
öffentlich**

am Montag, den 08.06.2026 um 18:30 Uhr

Sitzungsende um 20:54 Uhr

im Ratssaal, Schwetzingen Straße 29-31, 68723 Plankstadt

**TOP 1 - Begrüßung**

**TOP 2 - Ausscheiden von Gemeinderat Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ulrich Mende aus dem Gemeinderat**

**Sachverhalt**

Gemeinderat Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ulrich Mende hat der Verwaltung mit Schreiben, eingegangen am 28.04.2026 mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen Gründen wünscht, aus dem Gemeinderat auszusteigen. Diesem Wunsch soll in der Gemeinderatssitzung am 08.06.2026 entsprochen werden. Herr Prof. Dr. med. Dr. rer. Nat. Ulrich Mende gehört seit Juni 1975 dem Gremium an.

Gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann der Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO bei Gemeinderäten der Gemeinde. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn die Person das 67. Lebensalter erreicht hat oder mehr als zehn Jahre dem Gremium angehört. Beide Voraussetzungen liegen vor.

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt dem Ausscheiden von Gemeinderat Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ulrich Mende aus dem Gremium zu.

## Beschluss

Einstimmig beschlossen: **Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1.**

GR Prof. Dr. Dr. Mende (SPD) war befangen.

## TOP 3 - Nachrücken von Herrn Dimitrios Grigorakis in den Gemeinderat

### Sachverhalt

- Zu a) Gemäß § 31 Abs 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) rückt der/die als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber/in nach. Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024 hatte die Bewerberin Angelika Elsner die nächsthöchste Stimmenzahl von 1.058 Stimmen erhalten. Allerdings teilte diese mit, dass sie das Mandat aus gesundheitlichen Gründen nicht annehmen kann. Sofern der Gemeinderat dies als wichtigen Grund zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit anerkennt, rückt als nächste Ersatzperson mit 952 Stimmen auf der SPD-Liste automatisch und gleichzeitig mit dem Ausscheiden von Gemeinderat Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ulrich Mende Herr Dimitrios Grigorakis nach. Herr Grigorakis hat mit Erklärung vom 07.05.2026 bestätigt, dass er das Amt eines Gemeinderates für das ausgeschiedene Ratsmitglied Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ulrich Mende antreten wird und dass keine Hinderungsgründe dem Eintritt in den Gemeinderat entgegenstehen.
- Zu b) Der Bürgermeister verpflichtet einen Gemeinderat in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten nach § 32 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- Zu c) Durch das Ausscheiden von Gemeinderat Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ulrich Mende aus dem Gemeinderatsgremium ändert sich auch die Zusammensetzung des Ausschusses für Ordnung, Bau und Umwelt. Herr Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ulrich Mende war darüber hinaus Mitglied in der Landwirtschaftskommission.

Die Nachwahl der in Anlage genannten Personen oder die Wahl eines/einer anderen ordentlichen Ausschussmitglieds oder Stellvertreters/in setzt grundsätzlich das bisher übliche formlose Wahlverfahren über die diesbezügliche Neubesetzung eines Ausschusses voraus, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung stets einstimmig bzw. mit dem ausdrücklichen Votum **aller** Gemeinderäte zu erfolgen hat.

Wäre die geforderte einstimmige Beschlussfassung (offene Wahl per Akklamation) über die Nachwahl/Neubesetzung nicht möglich, wird die/der Ausschuss-Stellvertreter/in nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge formal gewählt werden.

Nach Mitteilung der SPD-Fraktion soll Herr Grigorakis den ausscheidenden Gemeinderat Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ulrich Mende im oben genannten Ausschuss sowie in der Landwirtschaftskommission ersetzen.

## **Beschlussvorschlag**

- a) Der Gemeinderat stellt fest, dass ein wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Frau Angelika Elsner vorliegt. Für Gemeinderat Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ulrich Mende rückt dann nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024 als nächster Ersatzbewerber auf der Liste der SPD Herr Dimitrios Grigorakis nach. Hinderungsgründe gemäß § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die dem Eintritt in den Gemeinderat entgegenstehen, liegen nicht vor.
- b) In der Sitzung des Gemeinderats soll Herr Bürgermeister Drescher Herrn Dimitrios Grigorakis per Handschlag verpflichten und ihn auf seine Rechte und Pflichten eines Gemeinderates hinweisen.
- c) Der Gemeinderat wählt die Zusammensetzung des vom Ausscheiden des Gemeinderates Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ulrich Mende betroffenen Ausschusses neu.

## **Beschluss**

Einstimmig beschlossen: **Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0.**

## **TOP 4 - Anfragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

### **TOP 5 - Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO**

#### **Sachverhalt**

Auch im Jahr 2026 erhielt die Gemeinde Plankstadt wieder eine Spende i.H.v. 1.000,00 € eines Plankstadter Bürgers für die örtliche Notgemeinschaft mit der Bitte um Verwendung für notbedürftige Kinder. Dies ist dem Spender ein ausdrückliches Anliegen. Der Eingang war am 25.03.2026 zu verzeichnen.

Neu hinzugekommen ist eine Spende des Lions-Clubhilfswerk Schwetzingen i.H.v. 1.500,00 €. Eingang war der 28.04.2026. Diese Spende unterstützt die Anschaffung von mobilen Stromgeneratoren durch den Gemeindeverbund zur Unterstützung der ukrainischen Stadt Kozelets.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden gemäß den Anlagen 1-2 zu.

#### **Beschluss**

Einstimmig beschlossen: **Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0.**

## **TOP 6 - Zustimmung zur Wahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Plankstadt**

### **Sachverhalt**

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Plankstadt am 14.03.2026, stand u.a. die Wahl des Kommandanten auf der Tagesordnung.

Für die Wahl des Kommandanten ist mit Herrn Uwe Emmert ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

Zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Plankstadt wurde Herrn Uwe Emmert mit folgendem Ergebnis in geheime Wahl gewählt:

Es wurde von 46 anwesenden und wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen

- Uwe Emmert mit 46 Stimmen zum Kommandanten

gewählt.

Gemäß § 8 Abs. 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) kann gegen die Wahl des Kommandanten binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden. Wahlwidersprüche gingen in diesem Zeitraum bzw. bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ein.

Gemäß § 8 Abs. 2 des FwG i.V.m § 11 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Plankstadt bedarf die Wahl des Kommandanten der Zustimmung des Gemeinderates.

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Uwe Emmert zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Plankstadt zu.

### **Beschluss**

Einstimmig beschlossen: **Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0.**

## **TOP 7 - Neubau eines Gebäudes für die Freiwillige Feuerwehr - Ergebnis Machbarkeitsstudie und Raumprogramm**

## **Sachverhalt**

Die Freiwillige Feuerwehr Plankstadt erfüllt eine zentrale Aufgabe der Gefahrenabwehr und des Bevölkerungsschutzes. Die bestehenden räumlichen Kapazitäten entsprechen langfristig nicht mehr vollständig den heutigen Anforderungen an eine moderne Feuerwehreinfrastuktur. Insbesondere die Themen Arbeitsschutz, Schwarz-Weiß-Trennung, Lagerflächen, Werkstätten, Ausbildungs- und Schulungsräume sowie die Anforderungen an einen zeitgemäßen Einsatzbetrieb machen eine strukturelle Weiterentwicklung erforderlich.

Im März 2025 wurden dem Gemeinderat die Ergebnisse einer Standortanalyse für ein mögliches neues Feuerwehrhaus vorgestellt. Auf Grundlage dieser Untersuchungs-ergebnisse wurde die Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt.

Die nun vorliegende Machbarkeitsstudie wurde durch das Büro Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Frank Reuter erstellt. Die Unterlagen datieren vom 06./07.05.2026.

Die Planung sieht einen Neubau im Bereich Neurott/Festplatz mit Fahrzeughalle, Waschhalle, Werkstätten, Umkleide- und Sanitärbereichen, Funk- und Besprechungsräumen, Lagerflächen, Verwaltungs- und Schulungsbereichen sowie Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr vor.

Die gesamte Nutzfläche beträgt rund 1.691 m<sup>2</sup>, die Gesamtkubatur rund 10.133 m<sup>3</sup>.

Die Kostenschätzung auf Basis der BKI-Kennwerte 1. Quartal 2026 ergibt Gesamtkosten in Höhe von rund 13,13 Mio. € brutto einschließlich Außenanlagen, Ausstattung und Baunebenkosten.

Zusätzlich wurde eine rechnerische Zukunftsprognose mit jährlicher Kostensteigerung berücksichtigt. Diese zeigt, dass bei späteren Realisierungszeitpunkten mit deutlichen Kostensteigerungen zu rechnen ist.

Für das Projekt wurden bereits 10,5 Mio. € in der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde vorgesehen.

Die Machbarkeitsstudie dient zunächst der grundsätzlichen Überprüfung der Realisierbarkeit am vorgesehenen Standort sowie der Abschätzung des Flächen- und Kostenrahmens. Zur weiteren Konkretisierung des Projekts sind nun insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie ein Konzept zur baulichen Umsetzung zu erarbeiten.

Die wesentlichen Ergebnisse der Studie werden in der Sitzung von den Planern vorgestellt werden.

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellte Machbarkeitsstudie für den Neubau eines Feuerwehrhauses im Bereich Neurott/Festplatz zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses im Bereich Neurott/Festplatz einzuholen.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, ein Konzept zur baulichen Umsetzung des Vorhabens einschließlich möglicher Bauabschnitte, Zeitabläufe, Fördermöglichkeiten sowie einer weiteren Konkretisierung der Kostenplanung zu erarbeiten.

Für das Vorhaben sind bereits 10,5 Mio. € in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Über die weitere Projektentwicklung sowie die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel wird im Rahmen der weiteren Beratungen entschieden.

### **Beschluss**

Einstimmig beschlossen: **Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0.**

## **TOP 8 - Vorstellung und Verabschiedung der Sprecherinnen und Sprecher des Jugendbeirats**

### **Sachverhalt**

Die neuen Sprecherinnen und Sprecher des Jugendbeirats werden sich in der Gemeinderatssitzung mit ihren Zielen und Projekten vorstellen. Die vorangegangenen Funktionsträger werden im Gemeinderat verabschiedet.

### **Beschlussvorschlag**

Kenntnisnahme

### **Beschluss**

Vertagt.

## **TOP 9 - Vereinsförderung 1. Stichtag 2026**

## Sachverhalt

Folgende Anträge gingen zum Stichtag 31.03.2026 bei der Verwaltung ein:

Verein	Antrag	Kostenvoranschlag	Förderfähiger Betrag	Fördersatz	Förderung	Aufgerundet
TSG	Laubsauger	1.002,79€	1.002,79€	20%	200,56€	
	3 Boxsäcke à 959,99	2.879,97€	2.879,97€	20%	575,99€	
					776,55€	800€
DRK	1 Pavillon für Einsatzfälle	1.567,78€	1.567,78€	50%	783,89€	
	1 Pavillon für Präsentation	1.567,78€	1.567,78€	20%	313,56€	
	30 Feldbetten	4.104,43€	4.104,43€	50%	2.052,22€	
	Notstromaggregat	11.806,59€	11.806,59€	50%	5.903,30€	
					9.052,96€	9.100€
PCC	Orden	2.879,80€	2.879,80€	20%	575,96€	600€
TCP	Umrüstung Duschsysteme	15.205,23€	15.205,23€	30%	4.561,57€	
	Spülung Heizungsnetz	1.295,91€	1.295,91€	0%	0,00€	
	Flutlichtanlage	68.303,33€	offen	offen	offen	
					4.561,57€	4.600€

### Anmerkungen zu den Anträgen

Die Verwaltung schlägt vor, nach § 5, Zuschüsse zu außerordentlichen Beschaffungen oder Vorhaben, die Anträge des DRK für Beschaffungen bei Katastrophenfällen (ein Pavillon, die Feldbetten und das Notstromaggregat) mit 50 Prozent zu fördern. Wegen dringender Notwendigkeit wurde dem DRK die Beschaffung der Feldbetten vorab zugesagt. Der zweite Pavillon ist zu Präsentationszwecken gedacht, deshalb wird eine Förderung von 20 Prozent vorgeschlagen.

Der Antrag des TCP auf Förderung der Spülung des Heizungsnetzes wird abgelehnt, weil es sich hier um Wartungskosten handelt.

Der Antrag des TCP zur Umrüstung wassersparender Duschsysteme kann laut § 6 der Förderrichtlinie, Zuschüsse zu Neubau- oder baulichen Sanierungsmaßnahmen, mit 20 Prozent gefördert werden. Zusätzlich werden 10 Prozent Förderung nach § 7, Klima- und Umweltbonus, vorgeschlagen. Zu dem Antrag wurde nur ein Angebot vorgelegt. Mindestens ein weiteres Angebot ist angefordert, liegt aber noch nicht vor. Da der Antrag unter § 6 der Förderrichtlinie, Zuschüsse zu Neubau- oder baulichen Sanierungsmaßnahmen, fällt, würde die Förderung bei positiver Beratung in den Haushalt 2027 aufgenommen werden. Eine Auszahlung in diesem Jahr ist nicht möglich.

Die Förderung für den Bau einer Flutlichtanlage wird in der Sitzung zum zweiten Stichtag 2026 der Vereinsförderung getroffen, weil Voraussetzung der Umsetzung der Baumaßnahme die Klärung baurechtlicher Fragen und die Erstellung notwendiger Gutachten (Lärm, Naturschutz) seitens des TCP ist.

Zum 1. Stichtag 2026 würde eine Fördersumme 10.500 Euro ausgezahlt, im Jahr 2027 die Förderung der baulichen Maßnahme des TCP zur Umrüstung der Duschsysteme i.H.v. 4.600 Euro.

### Förderung nach § 3

Nach § 3 der Richtlinien zur Förderung der Vereine schlägt die Verwaltung vor, die IG Vereine aufzunehmen. Die pauschale jährliche Förderung soll 1.500 Euro jährlich betragen. Die IG Vereine müsste sonst zukünftig auf Leistungen verzichten, oder den Beitrag erhöhen. Dies wäre nicht im Sinne der Gemeinde, die ein hohes Interesse an einer aktiven Zusammenarbeit der örtlichen Vereine hat.

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die vorgeschlagene Vereinsförderung 2026 zum ersten Stichtag i.H.v. 10.500 Euro. Darüber hinaus wird die IG Vereine mit einem Betrag von 1.500 Euro in die jährliche pauschale Förderung aufgenommen. Gefördert wird im Jahr 2027 auch die bauliche Maßnahme des TCP zur Umrüstung der Duschsysteme i.H.v. 4.600 Euro. Voraussetzung für die Förderung der Flutlichtanlage ist die Stellung eines Bauantrages sowie die Erstellung notwendiger Gutachten seitens des TCP. Die Entscheidung einer Förderzusage wird in der Sitzung zum zweiten Stichtag 2026 getroffen.

### **Beschluss**

Einstimmig beschlossen: **Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0.**

## **TOP 10 - Allgemeine Finanzprüfung 2018-2022 einschließl. Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019**

### **Sachverhalt**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Plankstadt 2018 – 2022 und des Eigenbetriebs Wasserversorgung 2018 – 2022 sowie der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019 durchgeführt und die Ergebnisse in einem Prüfungsbericht festgehalten.

Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 26.11.2024 bis 27.05.2025 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

### **Von einer Schlussbesprechung konnte aufgrund des Prüfungsergebnisses abgesehen werden.**

Der Gemeinderat ist mindestens über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Dies kann beispielweise dadurch geschehen, dass der Gemeinderat eine Kopie der Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse (Kapitel 2) sowie der wesentlichen Prüfungsergebnisse (Kapitel 3) erhält. Jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht zu gewähren. Um eine vollständige Transparenz zu gewährleisten, wurde jedem Gemeinderat der komplette Bericht zur Verfügung gestellt. Bitte denken Sie daran, dass dieser Bericht nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist!

Zu Randnummern, die mit einem „A“ beginnen, muss eine Stellungnahme abgegeben werden. Dies ist bei 39 Randnummern gegeben, die Stellungnahmen sind im Ausschuss VFA am 19.5.2026

erläutert worden. Fast die Hälfte der Hinweise entfiel bei dieser Prüfung auf die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2019.

Unter Ziffer 2.1 Nr. 1 wird im Prüfungszeitraum die finanzielle Leistungsfähigkeit im Kämmereihaushalt mit gut bewertet und die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim Eigenbetrieb Gemeindewasserversorgung unter 3.8 als geordnet angesehen.

Gem. 4.4 Nr. 38 des Prüfungsberichts wurde die Eröffnungsbilanz sachkundig und sorgfältig aufgestellt.

Die Schulden nahmen gem. Anlage 1 Zeile 49 des Prüfungsberichts im Kernhaushalt von 935 T€ auf 311 T€ ab.

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Prüfbericht.

### **Beschluss**

Zur Kenntnis genommen.

## **TOP 11 - Vergabe der Kanalzustandserfassung nach der Eigenkontrollverordnung (EKVO)**

### **Sachverhalt**

Nach den Vorgaben der Eigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Baden-Württemberg ist die Gemeinde verpflichtet, das öffentliche Kanalnetz regelmäßig auf Zustand und Dichtheit zu überprüfen und entsprechend zu dokumentieren. Die Zustandserfassung dient der Sicherstellung der Betriebssicherheit der Abwasseranlagen sowie dem Schutz von Boden und Grundwasser.

Die Leistungen zur Kanalzustandserfassung wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Betreuung des Vergabeverfahrens erfolgt durch das Ingenieurbüro BIT Ingenieure.

Die Kostenberechnung für die ausgeschriebenen Leistungen liegt bei netto 291.520 Euro. Hinzu kommen die Kosten für die erforderlichen Ingenieur- und Planungsleistungen sowie mögliche Kosten für unvorhersehbare Zusatzleistungen im Rahmen der Ausführung.

Die Submission fand am 21.05.2026 statt. Das geprüfte Ausschreibungsergebnis einschließlich des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros wird bis zur Sitzung des Gemeinderats vorliegen und dort vorgestellt.

Sechs wertbare Angebote sind eingegangen. Das wirtschaftlichste Submissionsergebnis liegt vorbehaltlich der Prüfung des Ingenieurbüros bei 213.381,28 € (Firma E. Fröhlich GmbH, 76863 Herxheim) brutto (179.312 Euro netto).

Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Fröhlich GmbH aus Herxheim zu vergeben, um die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde fristgerecht erfüllen zu können, vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfergebnisses.

Der Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt hat dieser Vorgehensweise zugestimmt.

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Durchführung der Kanalzustandserfassung nach der Eigenkontrollverordnung (EKVO) an die Firma E. Fröhlich GmbH, Herxheim für 213.381,28 € (Brutto) gemäß dem zur Sitzung vorliegenden geprüften Vergabevorschlag zu vergeben.

### **Beschluss**

Einstimmig beschlossen: **Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0.**

### **TOP 12 - Reinigungsarbeiten - Auftragsvergaben**

#### **Sachverhalt**

Der bestehende Vertrag über die Reinigungsarbeiten in den öffentlichen Gebäuden läuft Ende Juni 2026 aus. Eine Verlängerungsoption möchte die Verwaltung nicht nutzen, da erhebliche Unzufriedenheiten mit der Reinigungsfirma bestehen.

Aufgrund dessen wurden die Reinigungsleistungen neu ausgeschrieben.

Die Verwaltung hat dieses Mal die Dienstleistungen beschränkt ausgeschrieben, damit wir von Anbeginn Angebote von bekannten, leistungsfähigen Firmen bekommen. Die zwei letzten Beauftragungsperioden wurden jeweils Europaweit ausgeschrieben. Dies mit dem Ergebnis, dass wir in beiden Zeiträumen zu einem guten Teil mit den Reinigungsleistungen äußerst unzufrieden gewesen sind. Dies ist generell für unsere Nutzer, unsere Hausmeister und den Kollegen in der Verwaltung sehr unzufriedenstellend und machte sehr viel Arbeit, die ansonsten nicht nötig gewesen wäre.

Bislang hat die Gemeinde für die gesamten, jetzt ausgeschriebenene Reinigungsumfang, ca. 320.000 € brutto jährlich bezahlt.

Die beschränkte Ausschreibung wurde in 2 Lose aufgeteilt.

Los 1- Gebäude Unterhaltsreinigung

Los 2- Glasreinigung

Zu Los 1:

Drei wertbare Angebote sind eingegangen. Das eigentliche wirtschaftlichste Submissionsergebnis liegt bei 429.673,17 € brutto pro Jahr. Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre mit einer Option zur 2-maligen Verlängerung um jeweils ein Jahr.

Die Gesamtauftragssumme pro Jahr beträgt nun 297.690,41 € brutto.

Die Begründung liegt darin, dass in der Ausschreibung Positionen abgefragt wurden, die nicht oder nur in Teilen zur Beauftragung kommen sollen. Als Beispiel haben wir für alle Objekte Grundreinigungen abgefragt, die nur zu einem kleinen Teil, der noch nicht genau bestimmbar ist, zum Tragen kommen. Außerdem wurde die Mehrzweckhalle komplett herausgenommen.

Es werden aus den heraus genommen Positionen sicherlich Teile zur Beauftragung kommen, jedoch legen wir uns nicht auf eine garantierte Menge fest. Somit bekommt die Firma mit dieser Beauftragung den von uns definierten Reinigungsumfang genannt, damit die Arbeiten auf Seite der Firma Wirth fest eingeplant werden können. Die sich aus der Praxis heraus ergebenden Änderungen bewegen sich dann in einer sehr kleinen Größenordnung und sind dadurch handhabbar.

Auf dieses Vorgehen haben wir uns im Aufklärungsgespräch mit der Firma Wirth aus Heidelberg geeinigt.

Die Verwaltung schlägt vor die Beauftragung der Unterhaltsreinigungen an die Firma Wirth aus Heidelberg zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt 297.690,41 € brutto pro Jahr. Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre mit der Option auf 2-malige Verlängerung um jeweils ein Jahr.

Weiter schlägt die Verwaltung vor, dass bei Zufriedenheit mit der Firma Wirth der Gemeinderat bereits jetzt die Verwaltung beauftragt die dann anstehende Vertragsverlängerung zu beauftragen.

Zu Los 2:

Für dieses Los lag lediglich ein wertbares Angebot vor. Dieses ist von der Firma Weidler aus Weinheim. Auch hier beträgt die Vertragsdauer 3 Jahr mit der Option auf die 2-malige Verlängerung um jeweils ein Jahr.

Die Angebotssumme beträgt 47.703,61 € brutto pro Jahr.

Aufgrund des Wegfalls der Mehrzweckhalle wurde hier ein pauschaler Abzug in Höhe von 4.500 € netto vorgenommen, so dass die Auftragssumme 42.348,60 € brutto pro Jahr beträgt. Die Verwaltung schlägt vor die Glasreinigungsarbeiten an die Fa. Weidler aus Weinheim zu vergeben.

Auch bei diesem Los schlägt die Verwaltung vor, dass bei Zufriedenheit mit der Firma Weidler der Gemeinderat bereits jetzt die Verwaltung beauftragt die dann anstehende Vertragsverlängerung zu beauftragen.

In Summe liegen wir mit 340.039,01 € brutto pro Jahr ca. 20.000 € höher als die bisherigen jährlichen Kosten von 320.000 €.

Der Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt hat die entsprechende Vergabe empfohlen.

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt beiden Vergaben zu:

Los 1: Vergabe an die Fa. Wirth aus Heidelberg. Auftragssumme: 297.690,41 € brutto pro Jahr

Los 2: Vergabe an die Fa. Weidler aus Weinheim. Auftragssumme: 42.348,60 € brutto pro Jahr

## **Beschluss**

Einstimmig beschlossen: **Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0.**

## **TOP 13 - Friedrichstr. 9, Flst. Nr. 1863/3, Abklärung Ausübung Vorkaufsrecht (Sanierung Ortsmitte II)**

### **Sachverhalt**

Mit Kaufvertrag vom 30.03.2026 (Eingang 07.04.2026 UR Nr. 704/2026, Notar Dr. Fröhle, Schwetzingen) wurde das o. g. genannte Grundstück verkauft.

Das Grundstück liegt strategisch nicht uninteressant, angrenzend an den Kreuzungsbereich Friedrichstraße/Schillerstraße.

Verkehrstechnisch könnte das Grundstück genutzt werden um dem sanierungsrechtlichen Ziel: „Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Straßen und Wegen, vor allem die Gestaltung in den Platzbereichen der sich durch Einmündungen / Kreuzungen ergebenden Flächen“ beizutragen. U. a. könnte hier dringend benötigter Parkraum und eine offener Verkehrssituation geschaffen werden.

Nach § 24 Abs. 3 BauGB darf das der Gemeinde im Sanierungsgebiet zustehende Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Nach herrschender Meinung ist ein solcher Rechtfertigungsgrund in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten stets gegeben, wenn damit Maßnahmen unterstützt werden, die zur Beseitigung städtebaulicher Missstände dienen.

Es ist zu berücksichtigen, dass geprüft werden muss, ob der hier vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert übersteigt. Abweichend von dem Grundsatz, dass mit Ausübung des Vorkaufsrechts zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde ein Vertrag mit dem Inhalt des Erstvertrages zustande kommt, gibt § 28 Abs. 3 BauGB der Gemeinde das Recht, den Kaufpreis auf den Verkehrswert (§ 194 BauGB) zu reduzieren. Dieses Recht besteht bei jedem Vorkaufsfall. Voraussetzung war bis zur Novelle durch das Baulandmobilisierungsgesetzes, dass der im Erstvertrag vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschritten hat. Diese Voraussetzung ist durch das Baulandmobilisierungsgesetz gestrichen worden, sodass die Gemeinde das Vorkaufsrecht unabhängig vom Vorliegen des Umfangs einer Überschreitung des Verkehrswertes stets zu diesem ausüben kann. Es reicht somit eine „einfache“ Verkehrswertüberschreitung aus. Die Gemeinde hat nach Abs. 3 ein Wahlrecht, ob sie den vertraglich vereinbarten Kaufpreis hinnimmt

oder ihn auf den Verkehrswert herabsetzt. Dieses Wahlrecht kann gemeindehaushaltsrechtlich eingeschränkt sein. Zur Festlegung des Verkehrswerts kann die Gemeinde diesen nach § 194 BauGB vom Gutachterausschuss ermitteln lassen; allerdings muss dies innerhalb der Dreimonatsfrist erfolgen.

Aufgrund der geringen Zeitspanne in der gehandelt werden kann, ist ein Verkehrswertgutachten durch den Gutachterausschuss schwer möglich. Die Verwaltung geht anhand der vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass der Verkaufspreis evtl. geringfügig über dem gutachterlich noch nicht feststehenden Verkehrswert liegt. Dies wäre jedoch zu erstreiten, da sich ja ein Käufer zu dem nun feststehenden Kaufpreis gefunden hat.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts kann nur in einem rechtsgültigen Vertrag erfolgen. Dazu ist zunächst erforderlich und unumgänglich, die sanierungsrechtliche Genehmigung zum Kaufvertrag innerhalb eines Monats (bis 06.05.2026) zu erteilen; für eine Versagung der Genehmigung ist kein Rechtsgrund ersichtlich, diese wurde daher erteilt. Insbesondere die Höhe des vereinbarten Kaufpreises ist im Genehmigungsverfahren nicht zu beanstanden. Mit der Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung beginnt dann die Zweimonatsfrist zur Ausübung des Vorkaufsrechts zu laufen.

Die Verwaltung schlägt vor, das sanierungsrechtliche Vorkaufsrecht nicht auszuüben, da der Kaufpreis nach Ansicht der Verwaltung zu hoch ist und den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde aktuell übersteigt.

Der Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt ist der Auffassung der Verwaltung einstimmig gefolgt.

### **Beschlussvorschlag**

Das sanierungsrechtliche Einvernehmen zum Verkauf wird erteilt. Dem Gemeinderat beschließt, das sanierungsrechtliche Vorkaufsrecht nicht auszuüben.

### **Beschluss**

Einstimmig beschlossen: **Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0.**

**TOP 14 - Beschluss zum Absehen von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet "Ortsmitte II"**

## Sachverhalt

Im Zuge der förderrechtliche Abrechnung gegenüber dem Zuschussgeber Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, ist anhand eines zonalen Gutachtens gutachterlich zu prüfen, ob und in welcher Höhe sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen eingetreten sind. Diese Bewertung erfolgte durch das Sachverständigenbüro Laiblin, Stuttgart in dem Gutachten vom 28.04.2026.

Um eine förderrechtliche Abrechnung erstellen zu können sind nach Ziffer 20.1 StBauFR (Städtebauförderrichtlinien) mögliche Ausgleichsbeträge für die Abrechnung zu ermitteln. Vor der Erstellung der förderrechtlichen Abrechnung als Grundlage eines förderrechtlichen Abrechnungsbescheides des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist daher durch den Gemeinderat Plankstadt die Entscheidung herbeizuführen, ob von der Festsetzung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge nach § 155 Abs. 3 oder 4 BauGB abgesehen wird.

### Rechtslage:

Hat eine Gemeinde in einem abgegrenzten Gebiet eine Sanierungsmaßnahme nach dem besonderen Städtebaurecht im umfassenden Verfahren durchgeführt und Missstände behoben, haben die Grundstückseigentümer in dem von der Gemeinde förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 154 Abs. 1 BauGB einen Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Dieser Ausgleichsbetrag entspricht der Bodenwerterhöhung, die das Grundstück durch die Sanierung erfahren hat und für die die Maßnahmen der Gemeinde und der Einsatz öffentlicher Mittel wesentliche Ursachen waren.

Die Bemessung der Ausgleichsbeträge erfolgt auf der Grundlage einer grundstücksbezogenen Wertermittlung durch den zuständigen Gutachterausschuss oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertungen.

Der Gemeinde wird grundsätzlich weder zum Grunde der Erhebung noch zur Höhe des zu erhebenden Ausgleichsbetrages ein Ermessen eingeräumt.

Nach § 155 Abs. 3 BauGB **kann** die Gemeinde von einer Festsetzung des Ausgleichsbetrages absehen, wenn

1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachterlich ermittelt worden ist und
2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrages in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.

Die Gemeinde kann nur dann von der Erhebung der Ausgleichsbeträge absehen, wenn beide Voraussetzungen zugleich gegeben sind.

Die Anwendung dieser so genannten „Bagatellklausel“ ist allerdings erst möglich, wenn im Gutachten die Bodenwerterhöhungen zonal festgestellt und im Anschluss daran die ermittelten Beträge den geschätzten Verwaltungskosten gegenübergestellt worden sind.

Das Sachverständigenbüro Laiblin, Stuttgart hat für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ am 28.04.2026 ein Verkehrswertgutachten zur Ermittlung von zonaler Anfangs-, zonaler Endwerte sowie

der zonalen sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung für die Grundstücke innerhalb des Sanierungsgebietes erstellt. Dieses ist zur Bildung von eventuellen Wertansätzen in der förderrechtlichen Sanierungsabrechnung bzw. zur Klärung der Frage der Erhebung von Ablösungs- und Ausgleichsbeträgen erforderlich. Die Abgrenzung der 11 Wertzonen erfolgte durch Aufteilung des Sanierungsgebiets in möglichst vergleichbare bzw. gleichwertige Grundstücke.

In dem Gutachten wurde festgestellt, dass bei den zu bewerteten Zonen sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen von 0,00 EUR/qm bis 7,00 EUR/qm Grundstücksfläche eingetreten sind. Ausgehend von den ermittelten Anfangswerten entspricht einer sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung bis zu ca. 1,3 %. Es sind somit keine signifikanten sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen eingetreten und der Sachverhalt nach § 155 Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist gegeben.

Die erwarteten Verwaltungskosten zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen wurden anhand einer von dem Regierungspräsidium / Gemeindeprüfungsanstalt entwickelten Prognoserechnung durch die KE, als Sanierungsberater der Gemeinde Plankstadt, ermittelt. Diese Gegenüberstellung von den zonal ermittelten Bodenwertsteigerungen der Grundstücke (ohne Grundstücke im Eigentum der Gemeinde und einschließlich zu berücksichtigender Anrechnungsbeträge nach § 155 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB) in Höhe von ca. 314.172 € und den Verwaltungskosten (gutachterliche grundstücksbezogene Einzelbewertung, Erörterung der gutachterlich ermittelten sanierungsbedingten Wertsteigerungen mit den Grundstückseigentümern nach § 154 Abs. 4 BauGB, Ermittlung eventueller Anrechnungsbeträge nach § 155 Abs. 1 BauGB, Erstellen der Ausgleichsbetragsbescheide, gegebenenfalls Umwandlung des Ausgleichsbetrags in ein Tilgungsdarlehen mit Vorrangeinräumung nach § 154 Abs. 5 BauGB, Behandlung der Widerspruchsverfahren und gegebenenfalls gerichtliche Beitreibung) zeigt, dass die Verwaltungskosten mit ca. 827.589 € deutlich über den möglichen Einnahmen liegen. Dieses Ergebnis aus der Gesamtdarstellung in sämtlichen 11 Wertzonen ist auch bei einer Betrachtung der jeweiligen Zone gegeben, auch hier übersteigt jeweils die Verwaltungskosten die zonal ermittelte Bodenwertsteigerung unter Berücksichtigung einer bereits abgelösten Bodenwertsteigerung eines Grundstücks in der Zone 7.

Somit ist auch der Sachverhalt nach § 155 Abs. 3 Nr. 2 BauGB gegeben.

Es sind daher insgesamt die Voraussetzungen gegeben, dass der Gemeinderat gemäß § 155 Abs. 3 BauGB von der Festsetzung von Ausgleichsbeträgen absieht. Verwaltung, der Ausschuss für Ordnung, Bau und Umwelt und die Kommunalentwicklung (Sanierungsberatung) empfehlen daher, dass nach Gemeinderatsbeschluss von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen abgesehen wird.

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 155 Abs. 3 BauGB, für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen abzusehen.

### **Beschluss**

Einstimmig beschlossen: **Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 2.**

GR Worrow (PL) und GR Dr. Geisler (CDU) waren befangen.

## **TOP 15 - Wasserschaden Kultur- und Sporthalle (Plarena)**

### **– Entscheidung über die Durchführung einer Komplettsanierung der Fußbodenheizung und den Einsatz eines Schnellzementestrichs**

#### **Sachverhalt**

Im Zuge der Bauarbeiten an der Kultur- und Sporthalle (Plarena) wurde im Bereich der Fußbodenheizung der Sporthalle (Sternenhalle) ein Wasserschaden festgestellt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Ursache auf eine fehlerhafte Schweißverbindung innerhalb der Fußbodenheizung zurückzuführen. Durch die über einen längeren Zeitraum unbemerkt gebliebene Undichtigkeit konnte Wasser in die unter dem Hallenboden befindlichen Dämmschichten eindringen und diese großflächig durchfeuchten.

Die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass ein erheblicher Teil der unter dem Estrich liegenden Dämmschichten ausgetauscht werden muss. Das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro Defièvre und das für die Bauleitung beauftragte Planungsbüro JOHNNY architecture hat die Möglichkeiten einer Teil- und Komplettanierung untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Teilsanierung zwar grundsätzlich technisch möglich wäre, jedoch mit erheblichen Risiken verbunden ist.

Insbesondere wären bei einer Teilsanierung zahlreiche Leitungen der Fußbodenheizung freizulegen, zu trennen und anschließend wieder neu anzubinden. Hierdurch entstehen zusätzliche Schweiß- und Verbindungsstellen, die wiederum potenzielle neue Schadensquellen darstellen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Risiken hinsichtlich der Zuordnung und Wiederanbindung der einzelnen Heizkreise, möglicher Beschädigungen vorhandener Leitungen während der Rückbauarbeiten sowie zusätzlicher Terminverzögerungen durch Nacharbeiten oder spätere Mängelbeseitigungen.

Die Ingenieurbüros empfehlen daher ausdrücklich die vollständige Erneuerung der Fußbodenheizung in den betroffenen Hallenbereichen. Nach Einschätzung der Fachplaner reduziert diese Variante die technischen Risiken erheblich, vereinfacht die Bauausführung und bietet die größte Ausführungssicherheit. Gleichzeitig wird dadurch das Risiko späterer Folgeschäden minimiert.

Zwischenzeitlich hat die Bauleistungsversicherung mitgeteilt, dass die Kosten einer erforderlichen Teilsanierung als versicherter Schaden anerkannt werden. Darüber hinaus hat die Versicherung angeboten, sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hälftig an den Mehrkosten einer Komplettanierung gegenüber einer Teilsanierung zu beteiligen.

Ebenfalls wurde zwischenzeitlich klargestellt, dass die Wiederherstellung der Fußbodenheizung grundsätzlich als versicherter Schaden anzusehen ist. Nicht versichert sind nach derzeitiger Einschätzung insbesondere die Mehrkosten, die aus der Entscheidung für eine Komplettanierung gegenüber einer Teilsanierung sowie aus dem Einsatz eines Schnellzementestrichs resultieren.

Der vorgesehene Schnellzementestrich soll eingesetzt werden, um die Trocknungszeiten des Estrichs erheblich zu verkürzen und dadurch den Gesamtterminplan der Maßnahme zu sichern.

## Bewertung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, der Komplettsanierung der Fußbodenheizung sowie dem Einbau eines Schnellzementestrichs zuzustimmen.

Neben den fachtechnischen Vorteilen sprechen insbesondere terminliche und wirtschaftliche Gründe für diese Vorgehensweise.

Die Kultur- und Sporthalle stellt das zentrale Gebäude des neuen Kultur- und Sportquartiers dar. Die Fertigstellung der Halle ist eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Gesamtquartiers. Insbesondere hängt die Baureifmachung des zweiten Baufeldes unmittelbar vom weiteren Baufortschritt und der zeitnahen Fertigstellung der Hallenanlage ab. Verzögerungen würden sich daher nicht nur auf die Hallensanierung selbst beschränken, sondern hätten unmittelbare Auswirkungen auf die weitere Quartiersentwicklung.

Hierdurch könnten sowohl gegenüber dem Investor als auch im Hinblick auf die zeitnahe Schaffung dringend benötigten Wohnraums erhebliche Nachteile entstehen. Aus Sicht der Verwaltung ist daher alles zu unternehmen, um weitere Verzögerungen möglichst zu vermeiden.

Hinzu kommt, dass die Ausschreibung der Abbrucharbeiten bereits durchgeführt wurde. Die Submission liegt vor. Die Bindefrist der Angebote wurde bereits mehrfach verlängert und endet letztmalig am 12.06.2026. Sollte zum jetzigen Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen werden, müsste die Ausschreibung aufgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt werden.

Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung sowie des zusätzlichen Koordinierungsaufwandes ist davon auszugehen, dass eine Neuausschreibung zu weiteren Kostensteigerungen führen würde. Gleichzeitig wären weitere zeitliche Verzögerungen unvermeidbar.

Darüber hinaus ist die Sporthalle für den Vereinssport von herausragender Bedeutung. Insbesondere für die Handballwölfe ist eine rechtzeitige Fertigstellung des Hallenbodens erforderlich. Die neue Saison beginnt bereits Mitte September 2026. Eine Verzögerung der Sanierungsarbeiten könnte dazu führen, dass Trainings- und Spielbetrieb nicht wie vorgesehen aufgenommen werden können. Dies würde erhebliche organisatorische und finanzielle Auswirkungen für die betroffenen Vereine nach sich ziehen.

Unter Abwägung aller technischen, wirtschaftlichen und terminlichen Aspekte hält die Verwaltung die Komplettsanierung einschließlich des Einsatzes eines Schnellzementestrichs für die insgesamt wirtschaftlichste und risikoärmste Lösung.

Die verbleibenden Mehrkosten stehen nach Auffassung der Verwaltung in einem angemessenen Verhältnis zu den vermiedenen Risiken, den gesicherten Terminen, der Vermeidung möglicher Folgeschäden sowie den positiven Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Kultur- und Sportquartiers.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die vorgeschlagene Komplettsanierung sowie den Einbau des Schnellzementestrichs zu beschließen.

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stimmt der vollständigen Erneuerung der Fußbodenheizung sowie der hiervon betroffenen Bodenaufbauten im Bereich der Sporthalle zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Einbau eines Schnellzementestrichs zur Sicherstellung des Bauzeitenplans und des vorgesehenen Eröffnungstermins der Kultur- und Sporthalle zu.
3. Der Gemeinderat erklärt sich bereit, die gegenüber einer Teilsanierung verbleibenden und nicht durch Versicherungsleistungen gedeckten Mehrkosten der Komplettsanierung sowie die Mehrkosten für den Einbau des Schnellzementestrichs zu übernehmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche nicht bereits durch die Bauleistungsversicherung regulierten Kosten weiterhin gegenüber dem Schadenverursacher beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen.

## **Beschluss**

Einstimmig beschlossen: **Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0.**

## **TOP 16 - Mehrzweckhalle- Abbruch Vergabe der Abbrucharbeiten**

### **Sachverhalt**

Nach Inbetriebnahme der Plarena ist es erforderlich weite Teile der Mehrzweckhalle abzurechen. Es wurden die Planungen dazu erstellt und die Ausschreibungsunterlagen vom Büro Tintelnot erstellt.

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben, die Submission hat am 21. April 2026 stattgefunden.

Von den sechs Firmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, haben vier ein Angebot abgegeben.

Die Kostenberechnung liegt bei ca. 550.000 € netto.

Das günstigste Angebot schließt mit 531.919 € netto ab (abzgl. 5% Preisnachlass). Der Bruttopreis liegt damit bei 632.984 €. Der günstigste Anbieter ist die Firma SER Sanierung im Erd- und Rückbau GmbH, Heilbronn.

Die Prüfung der Angebote hat bereits stattgefunden. Am 23.04.2026 haben außerdem Aufklärungsgespräche mit zwei Bietern stattgefunden. Die Vergabeempfehlung liegt vor und ist als nichtöffentliche Vorlage beigefügt.

Der Rückbau beginnt mit der Entkernung der Halle ab dem 20.07.2026. Die eigentlichen Abbrucharbeiten sind ca. 4 Wochen danach geplant.

Die Sanierung des Hallenbodens nach dem Wasserschaden in der Plarena soll um die 34. KW (21.08.2026) abgeschlossen sein. Diese Schätzung beruht auf bestem Wissen und Gewissen der Bauleitung und der Beteiligten. Sofern alles nach Plan läuft, steht nur im Zeitraum 20.07.2026 – ca. 21.08.2026 keine Halle zur Verfügung. Diese Zeiten liegen in den Sommerferien in Baden-Württemberg. Die Verwaltung wird versuchen, diese Zeit durch geeignete Absprachen mit dem Abbruchunternehmer zu verkürzen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat folgt der Vergabeempfehlung des Büros Tintelnot und stimmt der Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, der Firma SER Sanierung im Erd- und Rückbau GmbH, Heilbronn zum Angebotspreis von 531.919 € netto (632.984 € brutto), zu.

### **Beschluss**

Mehrheitlich beschlossen: **Ja 19 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 1.**  
GR Berger (CDU) war befangen.

### **TOP 17 - Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung am 04.05.2026 gefassten Beschlüsse**

### **TOP 18 - Verschiedenes; Bekanntgaben des Bürgermeisters und Anfragen aus dem Gemeinderat**